

Referent Bürgermeister Schill: Da es kein Antrag ist, würde es also nicht als von der Kammer ausgegangen zu betrachten sein. Ich würde demselben ebenfalls nicht beitreten können, weil ich die Ueberzeugung hege, daß die hohe Staatsregierung selbst die billigsten Preise zu erlangen suchen wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, die Absicht des geehrten Sprechers, die hohe Staatsregierung auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, ist, wenn nicht noch ein besonderer Antrag erfolgt, somit erreicht, denn es wird so eben in das Protokoll bemerkt, was darüber ausgesprochen worden ist.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich muß noch erinnern, daß die I. S. nur mit Vorbehalt angenommen worden ist; da Se. Königl. Hoheit Prinz Johann sich vorbehalten nach §. 19, Herr Bürgermeister Starke nach §. 9 noch Amendements zu derselben einzubringen. Da das nicht geschehen, glaube ich nicht, daß es nöthig sein wird, eine besondere Frage darauf zu richten; erwähnt müßte es aber werden der Vollständigkeit wegen.

Prinz Johann: Der Vorbehalt hat sich erledigt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn sonst nicht etwas noch zu diesem Gegenstand zu bemerken ist, würde nun der Namensaufruf einzutreten haben.

Nachdem hierauf der Staatsminister v. Könneritz, sowie der königl. Commissar v. Ehrenstein abgetreten ist, stellt der

Präsident v. Gersdorf die Frage: ob die Kammer den vorliegenden Gesekentwurf in seiner Gesamtheit, so wie er sich nach den von der Kammer genehmigten Veränderungen gestaltet hat, annehmen wolle? — Sämmtliche Mitglieder sprechen sich mit Ja aus, was dem wieder eintretenden Staatsminister bekannt gemacht wird. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zur Berathung des Berichts der ersten Deputation, über den Gesekentwurf, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, übergehen können. Ich ersuche den Herrn Referenten, D. Schilling, die Rednerbühne zu betreten.

Referent D. Schilling trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vor (s. dasselbe in Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 433.)

Der Deputationsbericht sagt darüber im Allgemeinen Folgendes:

Nach den der ständischen Schrift vom 14. November 1837 sub © beigefügten Veränderungsvorschlägen und Anträgen zu den mittelst allerhöchsten Decrets vom 24. Juni 1837 vorgelegten sieben Gesekentwürfen, und zwar zu D., die Kostencompensation im Falle der Eidesleistung betreffend, §. 9 (P. U. v. J. 1837. I. Abth. 3. Bd. S. 119) hatte die damalige Ständeversammlung sich zu dem Beschlusse vereinigt:

„die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes an die

I. 18.

nächste Ständeversammlung zu ersuchen, worin die Verbindlichkeit der Advocaten ausgesprochen werden möge, ihre Gebühren in allen Rechtsfachen, bei deren Verlust, vor Versendung der Acten oder Bescheiderteilung zu den Acten zu liquidiren.“

In Folge dieses Antrages ist der in der Aufschrift bezeichnete Gesekentwurf mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November 1839 an die gegenwärtige Ständeversammlung gelangt, und nachdem er bereits in der zweiten Kammer zur Berathung gezogen und mit einigen nachher zu bemerkenden Zusätzen und beziehentlich Abänderungen angenommen worden ist, so hat ihn die unterzeichnete Deputation zur Begutachtung erhalten.

Da nun also dieser Gesekentwurf durch einen ständischen Antrag veranlaßt worden ist, so glaubt die Deputation einer Erörterung der Fragen über dessen Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im Allgemeinen sich überhoben, und sofort zu den auf einzelne Bestimmungen desselben bezüglichen Bemerkungen übergehen zu können.

Referent D. Schilling: Hier wäre nun wohl der schickliche Ort, wo eine allgemeine Discussion über den vorliegenden Gesekentwurf beginnen könnte. Sollte diese aber nicht beliebt werden, so würde ich sogleich zu den einzelnen Bestimmungen des Gesekentwurfs und den darauf bezüglichen Bemerkungen des Deputationsberichtes übergehen.

Bürgermeister Starke: Ich vermag zwar der geehrten Deputation einen Vorwurf darüber nicht zu machen, daß sie sich der Erörterung der Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Gesekvorlage überhoben hat, denn der Gesekentwurf ist durch einen ständischen Antrag hervorgerufen worden und wohlgemeint, weil er den Staatsunterthanen einen Schutz gegen Unbilligkeiten der Rechtsanwälte gewähren soll, Indes kann ich weder den Absolutismus und die Infallibilität des Grundsatzes anerkennen, daß ein Gesek nicht abgelehnt werden könnte, was durch ständischen Antrag hervorgerufen worden ist, noch ist ein solches Princip immer beobachtet worden, ja die von der zweiten Kammer und der geehrten Deputation selbst zu gegenwärtigem Gesek beantragten Veränderungen beweisen das Gegentheil. Ich hätte daher auch geglaubt, daß die ausgesetzte Frage doch einer Beleuchtung werth gewesen wäre, und halte mich für verpflichtet, meine freie Ueberzeugung hierüber auszusprechen, ohne zu fürchten, mich dadurch einer Mißdeutung auszusetzen. Ich halte nämlich das vorliegende Gesek weder für nothwendig, noch für billig, noch für rathlich. Nothwendig scheint es nicht zu sein, weil das, was es bezwecken soll, nämlich einen Schutz der Staatsunterthanen gegen die Unbilligkeit der Anwälte, bereits besteht, indem Niemand gezwungen ist, einem Anwalt seine Liquidation zu bezahlen, ohne sie vorher, wenn er dies will, der Moderation unterwerfen zu lassen. Nicht billig scheint mir aber die Tendenz, die sich durch den Gesekentwurf ausspricht, weil eine gleiche Zwangs- und Controlmaßregel nicht gegen Aerzte und Geistliche angewendet wird, welche in einem ganz gleichen Verhältnisse zu ihren physischen oder moralischen Kranken, oder sonst bei ihnen Rath und Hülfe Suchenden stehen, wie dies zwischen